

Berlin, 18. April 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Zum Entwurf einer Novelle des Energiedienstleistungs- gesetzes EDL-G

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1 Einleitung

Grundsätzlich begrüßt der BDEW die Umstellung der Regelungen für die Auditpflicht von der Unternehmenseigenschaft als KMU oder Nicht-KMU auf den tatsächlichen Endenergieverbrauch als Bestimmungsgröße für die Auditpflicht. Damit werden insbesondere die Unternehmen erfasst, bei denen sinnvolle Vorschläge für wirtschaftliche Effizienzmaßnahmen mit größerem Einsparpotenzial als Ergebnis eines Energieaudits zu erwarten sind.

An einigen Stellen sieht der BDEW jedoch Anpassungsbedarf bzw. geht der Gesetzentwurf über ein notwendiges Mindestmaß hinaus. So werden die Vorgaben für die Inhalte des Audits erweitert und gehen damit erheblich über die Vorgaben der bewährten DIN EN 16247 hinaus.

Zudem werden die Kosten, die den Unternehmen aus der Auditpflicht erwachsen, vermutlich erheblich unterschätzt. Dazu tragen auch die zusätzlichen Anforderungen an das Audit bei, die bereits im Energieeffizienzgesetz festgeschrieben sind und daher eine unnötige Doppelbelastung darstellen

Auch werden die Zulassungsvoraussetzungen für Auditoren deutlich angehoben. Grundsätzlich unterstützt der BDEW die Bestrebungen, eine hohe Qualität der Audits sicherzustellen, das darf jedoch nicht dazu führen, dass das Angebot an Auditoren erheblich hinter dem Bedarf des Marktes zurückbleibt. Hier sollte deutlich auf den Bestandsschutz für bereits registrierte Auditoren hingewiesen werden.

Der BDEW kritisiert die Schätzung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft in der Gesetzesbegründung als zu niedrig. Basis für die Abschätzung ist der durchschnittliche Aufwand für die Durchführung eines Energieaudits von 11.500 Euro. Dieser Durchschnittswert basiert auf der Erhebung des BAFA aus den vergangenen Auditzyklen und aller dabei gemeldeten Auditkosten. Dabei entstand die Auditpflicht aber unabhängig vom Endenergieverbrauch aus der Unternehmensgröße nach Umsatz, Mitarbeiterzahl und Bilanzsumme sowie Eigentümerstruktur. Damit waren auch zahlreiche Unternehmen erfasst, deren Energieverbrauch deutlich unter den neuen Grenzwerten lag. Der Aufwand für ein Energieaudit entsteht aber insbesondere in Abhängigkeit von den energieverbrauchsrelevanten Prozessen, so dass mit der neuen Regelung erheblich höhere Aufwände bzw. Kosten für das Energieaudit zu erwarten sind.

Im Gesetzentwurf ist noch nicht über die Untergrenze des jährlichen Endenergieverbrauchs, ab dem ein Unternehmen auditpflichtig wird, entschieden. Aus Sicht des BDEW spricht viel für eine Grenze bei 2,77 GWh. Sie ist von der Energieeffizienzrichtlinie europaweit vorgegeben (Art. 11 Absatz 2, 10 TJ). Die Übernahme dieser Grenze würde einerseits international tätige Unternehmen mit mehreren Standorten in verschiedenen Mitgliedsstaaten bei der Vereinheitlichung der Auditprozesse unterstützen, andererseits die Wettbewerbsgleichheit auf dem

europäischen Binnenmarkt erhalten. Hier sollte nicht, wie bei der Managementpflicht im Energieeffizienzgesetz, von der Vorgabe der Energieeffizienzrichtlinie abgewichen werden. Die gewählte Grenze muss dann, wie im Gesetzentwurf angedeutet, einheitlich im Energiedienstleistungs- und Energieeffizienzgesetz eingeführt werden.

Im Gesetzentwurf werden auch Fristen und Schwellen im Energieeffizienzgesetz geändert. Soweit diese bereits für 2024 zu Änderungen des Rechtsrahmens führen, sollten sie, falls sich die Verabschiedung der Novelle weiter verzögert, bereit vor Inkrafttreten der Novelle bekannt gegeben werden, da ansonsten erhebliche Verunsicherungen über die individuelle Betroffenheit der Unternehmen entstehen.

2 Anmerkungen im Einzelnen

Artikel 1 Energiedienstleistungsgesetz

§ 2 Nr. 4 Energieaudit

Hier wird eine neue Definition für ein Energieaudit eingeführt, die speziell für dieses Gesetz formuliert ist. Der Begriff wird aber auch außerhalb der Gesetzesanwendung genutzt. Um Begriffsverwirrungen zu vermeiden, schlägt der BDEW vor, die Definition für ein Energieaudit aus der europäischen Norm DIN EN 16247-1 zu übernehmen. Sie beschreibt das Vorgehen und das Ergebnis eines Audits umfassend. Dies entspricht auch der Definition in der Energieeffizienzrichtlinie (Artikel 2 Nr. 28):

4. Energieaudit: Die systematische Inspektion und Analyse des Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs einer Anlage, eines Gebäudes, eines Systems oder einer Organisation mit dem Ziel, Energieflüsse und das Potenzial für Energieeffizienzverbesserungen zu identifizieren und über diese zu berichten.

§ 3 (2) Energieeinsparziele

Absatz 2 Satz 2 verpflichtet die öffentliche Hand unter anderem, über die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes hinaus zu gehen. Hier ergibt sich eine Überschneidung mit § 4 Absatz 4 des Gebäudeenergiegesetzes. Darin wird den Ländern die Option eröffnet, im Sinne der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand „eigene Regelungen zur Erfüllung der Vorbildfunktion treffen und zu diesem Zweck über die Vorschriften dieses Gesetzes hinausgehen“.

Um Doppelregulierungen und Eingriffe in die Länderhoheit zu vermeiden, empfiehlt der BDEW, Satz 2 in Absatz 2 zu streichen.

§ 5 Verbot der Behinderung oder Beeinträchtigung durch Energieunternehmen

Nicht zuletzt angesichts der Ergebnisse der regelmäßigen Markterhebung der Bundesstelle für Energieeffizienz sollte dieser Paragraph im Zuge der EDL-G-Novelle ersatzlos gestrichen werden. Er stellt die Energieunternehmen unter einen ungerechtfertigten Generalverdacht. Eine Behinderung des Angebots von Energiedienstleistungen findet in keiner Weise statt, im Gegenteil fördern Energieunternehmen direkt oder indirekt die Marktentwicklung.

§ 5 ist ersatzlos zu streichen.

§ 8 Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits; Verpflichtungsbefreiung

Die Formulierung des § 8 Absatz 1 ist missverständlich. Da sich die Anforderungen an das Energieaudit und an den Auditor mit der Novelle ändern, kann der Eindruck entstehen, dass Audits, die vor Inkrafttreten der Novelle durchgeführt wurden, ihre Gültigkeit verlieren. Zahlreiche Unternehmen sind bereits vor der Novelle auditpflichtig und haben ein Energieaudit nach DIN EN 16247 vorliegen. Es sollte deutlicher werden, dass Energieaudits, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle vorliegen, ihre Gültigkeit von 4 Jahren behalten. Dies könnte mit einer Umformulierung in Satz 2 erreicht werden:

(1) Alle Unternehmen im Sinne des § 1 Nummer 4 sind verpflichtet, ein Energieaudit nach Maßgabe dieses Gesetzes durchzuführen. Gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung des ~~ersten~~ **letzten** Energieaudits ist mindestens alle vier Jahre ein ~~weiteres~~ Energieaudit nach Maßgabe dieses Gesetzes durchzuführen.

§ 8a Anforderungen an Energieaudits; Verfügbarkeit von Energieaudits, Abs. 1

Die neu eingeführten Nummern 4, 5 und 8 in § 8a Absatz 1 verpflichten den Auditor, Abwärmepotenziale zu ermitteln, zu bewerten und Maßnahmen zum Anschluss an ein Fernwärmenetz zu prüfen. Dies stellt einen unnötigen zusätzlichen Aufwand mit unnötigen Kosten und erhöhtem Bürokratieaufwand für Auditor und auditpflichtige Unternehmen dar.

Das Energieeffizienzgesetz verpflichtet im § 16 die Unternehmen ohnehin, entstehende Abwärme zu vermeiden oder zu nutzen, in § 17 werden sie zudem verpflichtet, wirtschaftlich nutzbare Abwärmemengen jährlich an eine Plattform für Abwärme zu melden bzw. diese Meldung zu aktualisieren.

Eine erneute Prüfung des Abwärmemanagements alle 4 Jahre im Rahmen eines Energieaudits kann in Einzelfällen sinnvoll sein, stellt aber in den meisten Fällen eine unnötige Dopplung dar. Die DIN EN 16247 bietet in ihrer Systematik die Möglichkeit, bei Bedarf auch das Thema Abwärme gezielt in das Audit einzubeziehen. Dies ist aber bei Weitem nicht für alle

Unternehmen sinnvoll und sollte daher in das Ermessen des beauftragenden Unternehmens gestellt werden. Zudem ist die in Nr. 8 geforderte Bewertung der Durchführbarkeit eines Wärme- oder Kältenetzanschlusses nur ausnahmsweise im Rahmen eines Audits in vierjährigem Rhythmus sinnvoll. Auch hier sind die Regelungen im EnEFG ausreichend.

Der BDEW schlägt daher die Streichung der Nummern 4, 5 und 8 im §8a Absatz 1 der Novelle vor.

§ 8b Anforderungen an die das Energieaudit durchführende Person

Paragraf 8b konkretisiert und erweitert die Anforderungen an den Auditor. Grundsätzlich begrüßt der BDEW die Sicherstellung der Qualität der verpflichtenden Energieaudits auch über die Qualifikationsanforderungen an den Auditor. Allerdings kann durch den neu formulierten Paragraf 8b der Eindruck entstehen, dass das Angebot an Energieauditoren erheblich reduziert wird und die verpflichteten Unternehmen ihrer Auditpflicht aufgrund fehlender zugelassener Auditoren nicht nachkommen können.

Der BDEW schlägt vor, den Bestandsschutz für die mehr als 5.000 bereits eingetragene Auditoren deutlich hervorzuheben:

§ 8b Absatz 8 Für eine Person, die bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 3 dieses Gesetzes] zur Durchführung eines Energieaudits nach diesem Gesetz zugelassen war, bleibt die Zulassung bestehen. Die Absätze 4, 5 und 6 gelten auch für diesen Personenkreis.

§ 12 Absatz 1 Nr. 2

Energieaudits können auch außerhalb der Verpflichtung angeboten und durchgeführt werden. Dazu ist eine Zulassung beim BAFA nicht erforderlich. Mit der Formulierung im Gesetzentwurf würden diese Audits unmöglich gemacht. Die Formulierung muss mindestens präzisiert werden:

2. ohne Zulassung nach §8b Absatz 1 Satz 1 ein Energieaudit nach § 8a durchführt

Grundsätzlich hält der BDEW die Einführung dieses Ordnungswidrigkeitstatbestands für überflüssig, es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers des Energieaudits, die Qualifikation des beauftragten Auditors zu prüfen.

Artikel 2 Änderungen des Energieeffizienzgesetzes

§ 9 Umsetzungspläne von Endenergiesparmaßnahmen

Mit der Novelle soll die Frist zur Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen aus Paragraf 9 Absatz 1 von drei auf ein Jahr verkürzt werden. Eine Begründung hierfür wird nicht geliefert. Die Verkürzung der Frist birgt für die Unternehmen insbesondere zwei Risiken: Nach § 19 ist die Nichteinhaltung dieser Frist eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit, so dass Unternehmen Gefahr laufen, bei Engpässen beim Angebot qualifizierter Berater oder eigener Planungskapazitäten unverschuldet ordnungswidrig zu handeln. Zudem besteht für Unternehmen, die nach EnEFG energie- oder umweltmanagementpflichtig sind, die Gefahr, dass bei Nichteinhalten der Frist die Erteilung des Zertifikates aufgrund fehlender Rechtskonformität vom unabhängigen Zertifizierer verweigert wird. Im Ergebnis werden Umsetzungspläne womöglich von weniger qualifizierten Personen erstellt, nur um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Die Verkürzung der Frist zur Erstellung von Umsetzungsplänen von drei Jahren auf ein Jahr sollte gestrichen werden.

Sollte an der Fristverkürzung festgehalten werden, müssen Ausnahmeregelungen eingeführt werden, um Fristüberschreitungen, die nicht in der Verantwortung des Unternehmens liegen (z.B. Verfügbarkeit von Beratungskapazitäten), von Sanktionen auszunehmen. Dies ist insbesondere für Unternehmen mit Energie- oder Umweltmanagementsystemen wichtig, um die Erteilung der Zertifikate nicht zu gefährden.

Der BDEW schlägt darüber hinaus weitere Anpassungen des Energieeffizienzgesetzes vor, um die Umsetzung insbesondere in der Einführungsphase für alle Unternehmen rechtssicher zu ermöglichen.

Informationspflichten für Betreiber von Rechenzentren aus den Paragraphen 13, 14 und 15

Wie schon in seiner Stellungnahme zum Energieeffizienzgesetz regt der BDEW an, die Informationspflichten nach den Paragraphen 13, 14 und 15 insbesondere für Unternehmen der kritischen Infrastruktur zu überprüfen. Nicht zuletzt die aktuellen Ereignisse haben gezeigt, dass der Ausfall jeder einzelnen Komponente einer kritischen Infrastruktur, zu der die Energie- und Wasserversorgung zählt, zu langfristigen und großräumigen Störungen führen kann. Daher sollte der Schutz kritischer Infrastrukturen auch vor Ausspähung höher bewertet werden als das vermutete Interesse von Behörden oder Kunden an Energieverbräuchen, Adressen und Dimensionen von Rechenzentren. Eine Berücksichtigung besonders schutzwürdiger Informationen bei der Informationsweitergabe lässt auch Artikel 12 Absatz 1 der Energieeffizienzrichtlinie zu.

Zum Schutz der kritischen Infrastruktur wird empfohlen, die Informationspflichten aus den Paragraphen 13, 14 und 15 des Energieeffizienzgesetz für Unternehmen und Anlagen gemäß § 2 Absatz 10 BSIG unter Konsultation relevanter Sicherheitsbehörden wie dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik BSI zu überprüfen.

Einrichtung von Energie- und Umweltmanagementsystemen nach § 8

Der BDEW empfiehlt die Anpassung des Energieeffizienzgesetzes zu nutzen, um die Frist zur Einführung von ISO 50001 / EMAS nach § 8 Abs. 2 EnEfG zu verlängern. Von den in der Gesetzesbegründung genannten etwa 12.500 potenziell verpflichteten Unternehmen haben nach Schätzungen maximal 50 Prozent ein solches System bereits eingeführt. Die aktuelle Frist zum 18.07.2025 wird für viele Unternehmen angesichts der absehbaren Knappheit von entsprechend qualifizierten Beratern und Zertifizierern nicht haltbar sein.

Plattform für Abwärme (§§ 17, 20)

Die Fristverschiebung für die erstmalige Meldung an die Plattform für Abwärme auf den 1. Januar 2025 wird vom BDEW unterstützt. Auch sind die geplanten weiteren Bagatellgrenzen für die Meldepflicht positiv zu bewerten, um eine hohe Datenqualität sicherzustellen und Abwärmepotentiale mit vorteilhaftem Kosten-Nutzen-Verhältnis abzubilden.

Der BDEW schlägt vor, dass – auch bei einer Verschiebung der Meldepflicht auf das Jahr 2025 – die bisherigen Meldekriterien und Bagatellgrenzen für die Plattform für Abwärme deutlich angepasst werden. Die erste Datenmeldung sollte sich auf die Hauptsektoren mit dem größten Anteil am Abwärmeaufkommen, insbesondere in einem technisch gut nutzbaren Temperaturbereich, beschränken (bspw. Metallherzeugung und -bearbeitung). Ergänzend hierzu sollten im selben Erfassungsschritt typische Wärmequellen und Querschnittstechnologien flächendeckend erfasst werden, die ein bereits technisch und wirtschaftlich etabliertes Anwendungsfeld zur Nutzung von Abwärme durch Dritte, aber auch für die Einbindung in Nah- und Fernwärmenetze darstellen (z. B. Hochtemperatur-Abwärmepotentiale innerhalb von Produktionsprozessen).

Die Erfassungsschärfe für die jährliche Meldung an die Plattform für Abwärme kann in den Folgejahren kontinuierlich gesteigert werden.

Dies trägt zur Datenqualität der Plattform für Abwärme und damit zur Akzeptanz durch potenzielle Abwärmennutzer bei.